



Informationen für Sachverständige zur Abgabe eines elektronischen Empfangsbekenntnisses

Wenn Sie ein elektronisches Postfach, also ein **elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)** oder ein „**Mein Justizpostfach**“ (**MJP**), eingerichtet haben, können die Gerichte beim Versand einer elektronischen Nachricht die Abgabe eines **elektronischen Empfangsbekenntnisses (eEB)** anfordern. Mit dem eEB bestätigen Sie den Gerichten den Empfang der Dokumente sowie den Empfangszeitpunkt. In der elektronischen Nachricht des Gerichts sollte in diesem Fall grundsätzlich ein Hinweis darauf enthalten sein, dass ein Empfangsbekenntnis angefordert wurde.

Bitte beachten Sie, dass nicht jede verfügbare Empfangssoftware zur Abgabe eines eEB geeignet ist. Für die Gerichte ist als Absender zudem nicht erkennbar, welches elektronische Postfach Sie nutzen und ob dieses zur Abgabe eines eEB geeignet ist.

MJP: Das MJP ist nicht zur Abgabe eines eEB geeignet.

eBO: Einige eBOs sind zur Abgabe eines eEB geeignet, andere nicht. Ob Ihre eBO-Software diese Funktion unterstützt, entnehmen Sie bitte dem Handbuch Ihrer Software.

Falls Ihre eBO-Software die Abgabe eines eEB ermöglicht, finden Sie das genaue Vorgehen ebenfalls im Handbuch. In der Regel enthält Ihre Software eine Schaltfläche, mit der Sie den Inhalt des eEB einsehen können, sowie eine weitere Schaltfläche, um das eEB abzugeben oder abzulehnen.

Nutzen Sie ein MJP oder ist Ihre eBO-Software nicht zur Abgabe eines eEB geeignet, können Sie den Empfang grundsätzlich auch **durch ein einfaches elektronisches Schreiben an das elektronische Gerichtspostfach (EGVP)** bestätigen. In diesem Schreiben sollten Sie den Empfang und das Empfangsdatum bestätigen, zum Beispiel:

„Ich habe das Gerichtsschreiben vom (...) am (...) erhalten und bestätige den Empfang. Bei Rückfragen bin ich unter Telefonnummer (...) erreichbar.“

Alternativ können Sie ein eEB auch über die Browseranwendung für Zustellungsempfänger des eEB auf

<https://xjustiz.justiz.de/browseranwendungen>

erstellen und an das Gericht übermitteln. Hinweise zur Nutzung und Bearbeitung finden Sie im Leitfaden auf der genannten Webseite.

Sollten Sie Rückfragen haben, wie Sie den Empfang bestätigen sollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem anfordernden Gericht auf.

Stand: 21.08.2025

Oberlandesgericht Hamm, 59065 Hamm